



Brüssel, den 12. Dezember 2019  
(OR. en, de)

14892/1/04  
REV 1 ADD 1 DCL 1

JUSTCIV 177  
MAR 199

### FREIGABE

---

des Dokuments	ST 14892/1/04 REV 1 ADD 1 RESTREINT UE
vom	1. Dezember 2004
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

---

Betr.: Leitlinien für die vom 29. November bis 10. Dezember 2004 in Wien im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) stattfindenden Verhandlungen über ein Rechtsinstrument für den internationalen Güterverkehr

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 1. Dezember 2004 (03.12)  
(OR. en)

14892/1/04  
REV 1 ADD 1

RESTREINT UE

JUSTCIV 177  
MAR 199

## ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Ausschusses für Zivilrecht (Allgemeine Fragen)  
für den AStV (2. Teil)/Rat

Nr. Vordokument: 14401/04 JUSTCIV 169 MAR 192 (RESTREINT UE)

Betr.: Leitlinien für die vom 29. November bis 10. Dezember 2004 in Wien im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) stattfindenden Verhandlungen über ein Rechtsinstrument für den internationalen Güterverkehr

In der Anlage erhalten Sie die Erklärungen der Delegationen, für das Protokoll über die Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 2. und 3. Dezember 2004.

### ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

"Griechenland erklärt, dass es gegenüber einigen Leitlinien für die Kommission Bedenken hat und dem vom Vorsitz vorgeschlagenen Text nicht zustimmen kann. Griechenland hält es für verfrüht, die Kommission zur Teilnahme an den Verhandlungen zu ermächtigen, da die beteiligten Staaten nicht beschlossen haben, Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit in das künftige Übereinkommen aufzunehmen.

Griechenland würde es vorziehen, als wichtigste Leitlinie den von der Kommission in Dokument DS 695/04 vorgeschlagenen Satz aufzunehmen, und zwar "die Kommission sollte sich in erster Linie darum bemühen, dass Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit aus dem künftigen Rechtsinstrument gestrichen werden."

DECLASSIFIED

### ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Die Bundesrepublik Deutschland hat Bedenken gegen eine Befassung des AStV/Rates mit Verhandlungsleitlinien ohne einen Kommissionsvorschlag und eine förmliche Billigung des Vorschlags durch die entsprechenden Ratsgremien."

DECLASSIFIED